



SATZUNG

des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.

Stand: Oktober 2018

NTB 
NIEDERSÄCHSISCHER TURNER-BUND

SATZUNG

	Seite
Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gliederung	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Rechts- und Strafordnung	5
§ 8 Turnerjugend	6
§ 9 Organe	6
§10 Landesturntag	6
§11 Kreisturntage	10
§12 Hauptausschuss	10
§13 Präsidium	11
§14 Geschäftsleitung	12
§15 Fachliche Arbeit	12
§16 Ausschüsse für die fachliche Arbeit	13
§17 Weitere Ausschüsse	17
§18 Ehrenrat	18
§19 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer	19
§20 Abstimmungen	19
§21 Satzungsänderungen	19
§22 Änderung des Zwecks/Auflösung	19
§23 Datenschutz	20
§24 Übergangsregelung	21
§25 Inkrafttreten	21

Präambel

Der NTB pflegt und gestaltet das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, verstanden als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung und als bedeutsames Mittel der Bildung, der Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung. Es ist sein hohes Ziel, zu einer lebenswerten und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen. Er ist damit ein Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

Ihm ist es besonders wichtig, dass die Menschen im Mittelpunkt stehen und begeistert und bewegt werden. Dabei fußt sein Handeln auf zwei Grundprinzipien: der Gemeinnützigkeit und dem bürgerschaftlichen Engagement seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 1 - Allgemeines

Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Niedersächsischer Turner-Bund e.V. - nachstehend „NTB“ genannt.
- (2) Zweck des NTB ist die Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur.
- (3) Der NTB setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschafts- und bildungspolitische Aufgabe ein. Turnen fördert den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert sowie den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen. Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Schulen/Hochschulen und Kirchen, mit Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.

Als weitere Aufgabe pflegt der NTB die Musik und das Spielmannswesen. Damit verbunden ist insbesondere die Pflege der traditionellen und modernen Blas- und Spielmannsmusik, die Fortführung und Weiterentwicklung der Tradition des Fachgebietes Musik, das Musizieren in Ensembles (Kammermusik) und die Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Musiker und Ausbilder in den angeschlossenen Spielmannszügen, Orchestern und Ensembles.

Der Verein führt Lizenzausbildungen für Übungsleiter und Trainer im Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport durch. Daneben ist der Verein Träger der Jugendbildungsstätte Baltrum. Der NTB fördert die sportliche Jugendhilfe.

- (4) Der NTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, in parteipolitischer Neutralität und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- (5) Der NTB hat seinen Sitz in Hannover. Der NTB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (6) Der NTB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch seine Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 - Gliederung

- (1) Der NTB gliedert sich in Turnbezirke und Turnkreise. Diese Untergliederung soll sich mit den ehemaligen Regierungsbezirken und derzeitigen Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. Regionen decken. Abweichungen beschließt der Hauptausschuss.

Weder die Turnbezirke noch Turnkreise haben eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Auf Bezirksebene wird ein Vorstand gebildet. Dieser besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Die Wahl erfolgt auf einer Arbeitstagung der Kreisvorsitzenden des jeweiligen Bezirks. Die Wahl gilt für vier Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es können durch den Bezirksvorstand themenspezifische, zeitlich begrenzte Projektgruppen eingesetzt werden.
- (3) Auf Kreisebene bestehen Kreisturntag und Vorstand. Für die fachliche Arbeit kann ein Turnrat gebildet werden.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden als ständiger Vertreterin/ständigem Vertreter, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden fachliche Arbeit (Oberturnwartin/Oberturnwart) und weiteren Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern nach Bedarf. Der Aufgabenbereich Freiwilligenkoordination wird einem Vorstandsmitglied zugewiesen.

Der Turnrat besteht aus der/dem stellvertretenden Vorsitzenden fachliche Arbeit (Oberturnwartin/Oberturnwart) als Vorsitzenden und weiteren Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen nach Bedarf. Die Mandatsträger werden für vier Jahre gewählt. Die Mandatsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der NTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der NTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des NTB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NTB. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des §58, Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des NTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch angemessene Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung.

§ 4 - Mitgliedschaft

Voraussetzung und Aufnahme

- (1) Ordentliche Mitglieder im NTB können alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine und gemeinnützige Organisationen werden, die ganz oder zum Teil ordentliches Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Mitglieder ist auch ein Aufnahmeantrag beim LandesSportBund Niedersachsen, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im NTB abhängt.
- (2) Mitglieder mit besonderem Status können Vereine werden, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht gemeinnützig sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Sports und an der Bildung durch Sport interessiert sind.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.
- (5) Die Selbständigkeit der Mitglieder des NTB in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im NTB nicht berührt.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, in besonderen Fällen durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich bis zum 31. Oktober des Jahres zu erklären.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Durch Erwerb der Mitgliedschaft im NTB haben die Mitglieder der Vereine sowie die Mitglieder der Organisationen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Teilnahme an den Lehrgängen des NTB und seiner Untergliederungen. Sie können sich an Wettkampfveranstaltungen und Turnfesten beteiligen.

Durch die Entsendung von Abgeordneten gemäß § 10 und § 11 dieser Satzung zu den Turntagen tragen die Mitglieder zur Willensbildung des NTB bei.

- (2) Die Mitglieder des NTB sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des NTB und seiner Turnkreise sowie die auf den Landesturntagen und den zuständigen Kreisturntagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder haben für die gemeldeten Personen Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Landesturntag bestimmt wird.

Erhebungsgrundlage ist die dem LandesSportBund Niedersachsen gemäß Sportartenliste im Vorjahr gemeldete Mitgliederzahl.

Die Mitglieder in den Betreuungsangeboten des NTB gemäß Sportartenliste sind vollständig in der Bestandserhebung unter „Turnen“ zu melden.

- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Landesturntag sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht über 200,-- € pro Mitglied und nicht über dem sechsfachen von dessen jährlichem Mitgliedsbeitrag liegen darf.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status sind zum Bezug des amtlichen Verbandsorgans verpflichtet.

§ 7 – Rechts- und Strafordnung

- (1) Die in § 6 dieser Satzung festgeschriebenen Pflichten der Mitglieder sind einzuhalten.
- (2) Verstöße gegen diese Pflichten können eine der folgenden Verbandsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Ausschluss aus dem NTB
- (3) Die Verhängung der in Absatz 2 angeführten Verbandsstrafen ist auch möglich, wenn ein ordentliches Mitglied seine Aktivitäten zu mehr als 50 Prozent auf die Abhaltung von Kursen für Nichtmitglieder bzw. Kurzzeitmitglieder beschränkt.

- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandspolitik eingeleitet.
- (5) Den betroffenen Mitgliedern ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandspolitik nach Durchführung der Ermittlungen eine Verbandsstrafe für erforderlich, so beantragt sie bzw. er die Verhängung beim Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das betroffene Mitglied Widerspruch bei der auf die Präsidiumsentscheidung nachfolgenden Sitzung des Hauptausschusses einlegen. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend.
- (7) Näheres regelt eine Richtlinie, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 8 - Turnerjugend

- (1) Die Niedersächsische Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihrer gewählten Vertreterinnen/Vertretern im NTB. Ihre Aufgaben werden durch die „Jugendordnung“ geregelt.
- (2) Die Jugendordnung ist von der Vollversammlung der Turnerjugend zu beschließen und darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des NTB stehen. Das Präsidium stellt diese Übereinstimmung fest.

§ 9 - Organe

Die Organe des NTB auf Landesebene sind:

1. der Landesturntag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium

§ 10 - Landesturntag

- (1) Zusammensetzung, Stimmrecht

(1.1) Der Landesturntag ist das oberste Organ des NTB. Ihm gehören an:

- 200 Abgeordnete der Turnkreise
- die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses
- die Landesfachwartinnen/Landesfachwarte oder ihre gewählten Stellvertreter/innen
- 20 Abgeordnete der Turnerjugend
- die Ehrenmitglieder

- ohne Stimmrecht - je außerordentliches Mitglied eine Vertreterin/ein Vertreter
- die Leiterin/der Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum
- die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
- die Mitglieder der Geschäftsleitung

(1.2) Die Aufteilung der Abgeordneten auf die Turnkreise erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl nach der Bestandserhebung vom 01. Januar des Vorjahres. Unabhängig von dieser Berechnungsgrundlage steht jedem Kreis mindestens ein Grundmandat zu.

Die Abgeordneten und drei Ersatzabgeordnete sind auf den Kreisturntagen bzw. der Vollversammlung der Turnerjugend zu wählen. Ihre Wahlzeit dauert bis zur Neuwahl der Abgeordneten auf den Kreisturntagen bzw. auf der Vollversammlung der Turnerjugend. Gewählt werden dürfen nur Abgeordnete, deren Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber dem NTB nachgekommen sind.

(1.3) Ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung des Landesturntages Sitz und Stimme.

(1.4) Ehrenmitglieder des NTB werden vom Landesturntag auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

(2) Ankündigung, Zusammentreten

(2.1) Der Landesturntag ist alle zwei Jahre durch die Präsidentin/den Präsidenten, im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, einzuberufen.

(2.2) Der geplante Termin ist mindestens neun Monate vorher im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Der Landesturntag muss mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im Verbandsorgan unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden.

(2.3) Anträge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Landesturntages eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf eine Satzungsänderung. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit.

(2.4) Den Stimmberechtigten gem. § 10.1 sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag die Tagesordnung, die Anträge, die Jahresrechnungen der beiden vergangenen Jahre und die Finanzrahmenplanung der kommenden zwei Jahre schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

(3) Leitung und Beschlussfähigkeit

- (3.1) Die Leitung des Landesturntages hat die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag des Landesturntages kann auch eine andere Tagungspräsidentin/ein anderer Tagungspräsident gewählt werden.
- (3.2) Der Landesturntag tagt öffentlich, soweit er nichts anderes beschließt.
- (3.3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, außer bei Angelegenheiten nach § 22.1.
- (3.4) Über den Landesturntag ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Tagungspräsidentin/dem Tagungspräsidenten und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Stimmberechtigten des Landesturntages innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Eine Veröffentlichung der auf dem Landesturntag gefassten Beschlüsse erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des Verbandsorgans.

(4) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Landesturntage hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift des letzten Turntages
- Bericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Berichte aller Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- Bericht der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen
- Bestätigung der Turnbezirkvorsitzenden
- Finanzrahmenplanungen der kommenden zwei Jahre
- Festlegung der Verbandsbeiträge
- Anträge

(5) Die Leiterin/der Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum wird von der Vollversammlung der Turnerjugend gewählt. Sie/er bedarf der Bestätigung durch den Landesturntag.

(6) Wahlen

(6.1) Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.

Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einsetzen kann.

- (6.2) Wahlvorschläge können von allen Antragsberechtigten nach § 7.1 der Geschäftsordnung für den Landesturntag bis zum Beginn eines jeden Wahlganges eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen.

Die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident oder die Sprecherin/der Sprecher eines möglichen Wahlausschusses geben dem Landesturntag die vorliegenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor dem Wahlvorgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.

Auf Wunsch einzelner Stimmberechtigter des Landesturntages hat eine Vorstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten zu erfolgen.

Bei vorgeschlagenen, aber beim Wahlgang abwesenden Kandidatinnen/Kandidaten ist deren schriftliche Erklärung zur Kandidatur erforderlich

- (6.3) Wahlberechtigt sind alle zum Wahlgang anwesenden Stimmberechtigten. Eine Übertragung des Wahlrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.

- (6.4) Bei Wahlen zum Präsidium sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für jedes Amt des Präsidiums in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.

Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, muss eine geheime Wahl stattfinden.

- (6.5) Erreicht bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Wahlgang keine/keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.

- (7) Geschäftsordnung

Für den Landesturntag ist eine Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss zu beschließen.

- (8) Außerordentlicher Landesturntag

Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesturntages beschließen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten des letzten ordentlichen Landesturntages dies unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11 - Kreisturntage

- (1) Die Bestimmungen für den Landesturntag gelten mit Ausnahme des § 10 Absatz 2.2 Satz 1 sinngemäß für die Kreisturntage.
- (2) Auf den Kreisturntagen haben alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status eine Grundstimme. Bei mehr als 200 dem NTB gemeldeten Personen ist je angefangener weiterer 200 Personen eine zusätzliche Abgeordnete/ein zusätzlicher Abgeordneter zu bestimmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 12 - Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums
 2. dem Vorstand Allgemeines Turnen
 3. den Vorsitzenden der Turnbezirke und jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 4. den Vorsitzenden der Turnkreise oder deren Vertreterinnen/ Vertretern
 5. mit beratender Stimme
 - a) der Leiterin/dem Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum oder deren/dessen Vertreterin/ Vertreter
 - b) den Vizepräsidentinnen/den Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
 - c) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- (2) Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über Ordnungen und Angelegenheiten des NTB, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landesturntages, des Präsidiums oder der Turnerjugend gehören. Er hat den jährlichen Haushaltsplan und den Stellenplan zu verabschieden. Außerdem beschließt er über den Ort des Landesturnfestes.
- (4) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können durch das Präsidium andere Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die Präsidentin/der Präsident
2. drei Vizepräsidentinnen/drei Vizepräsidenten
3. drei Vizepräsidentinnen/drei Vizepräsidenten
4. eine/einer der Vorsitzenden der Turnerjugend

Mit beratender Stimme:

5. die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
6. die Mitglieder der Geschäftsleitung

(1.1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder 1.-3. Jeweils zwei von ihnen vertreten den NTB gemeinsam.

(1.2) Der Landesturntag wählt die Mitglieder des Präsidiums auf vier Jahre in zwei Gruppen. Der eine Landesturntag wählt die Mitglieder zu 1., 3., der nächste Landesturntag die Mitglieder zu 2. Die/der Vorsitzende der Turnerjugend (4.) wird vom Vorstand der Turnerjugend bis zur nächsten Vollversammlung bestimmt. Die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten für besondere Aufgaben werden vom Präsidium nach Bedarf berufen und entlassen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums unter Ziffer 1. – 3. während seiner Amtszeit aus, bestimmt das Präsidium ein Ersatzmitglied, das bis zum nächsten Landesturntag das Amt kommissarisch verwaltet. Scheidet die/der Vorsitzende der Turnerjugend aus, so bestimmt der Turnerjugendvorstand ein Ersatzmitglied.

(1.3) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Sitzungen

Das Präsidium tagt mindestens achtmal jährlich.

Zu den Sitzungen des Präsidiums können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Geschäftsleitung.

Auch telefonische und virtuelle Präsidiumssitzungen sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn kein Präsidiumsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss widerspricht. Beschlussergebnis und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

(4) Aufgaben

Das Präsidium legt die Richtlinien der Verbandspolitik und der fachlichen Arbeit des NTB fest.

Es ist insbesondere zuständig für:

- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe
- die Vor- und Nachbereitung des Landesturntages sowie der Sitzungen des Hauptausschusses
- das Verwalten des Vermögens des NTB
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
- das Einstellen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, von hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Stellen bislang nicht im Stellenplan enthalten sind, und Höhergruppierungen.
- die Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern des NTB
- die satzungsmäßige Vertretung des NTB in den Gremien anderer Organisationen
- das Freiwilligenmanagement der bürgerschaftlich Engagierten.

5) Das Präsidium ordnet jeweils in der ersten Sitzung nach einem Landesturntag seinen ehrenamtlichen Mitgliedern Aufgabenschwerpunkte zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 - Geschäftsleitung

Der NTB unterhält eine hauptberuflich besetzte Geschäftsleitung, die durch das Präsidium berufen wird.

Die Geschäftsleitung hat eine besondere Zuständigkeit, die in einer Geschäftsordnung geregelt ist, die der Hauptausschuss gemäß § 12 Absatz 3 beschließt.

§ 15 - Fachliche Arbeit

(1) Die fachliche Arbeit gliedert sich in die Bereiche

1. Allgemeines Turnen
 - a) Breiten- und Freizeitsport
 - b) Gesundheitssport
 - c) Spiele
2. Leistungssport

(2) Vorstand Allgemeines Turnen

Den Vorstand Allgemeines Turnen bilden

- eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Breiten-, Freizeit- oder Gesundheitssport
- die/der Vorsitzende Breiten- und Freizeitsport,
- die/der Vorsitzende Gesundheitssport,
- die/der Vorsitzende Spiele,
- die/der stellvertretende Vorsitzende Kinder der Turnerjugend
- die/der stellvertretende Vorsitzende Jugend der Turnerjugend
- die Landesturnwartin/der Landesturnwart Erwachsene
- die Landesturnwartin/der Landesturnwart Ältere
- und mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter der Landesturnschule.

(3) Der Vorstand Allgemeines Turnen tagt nach Bedarf mindestens viermal jährlich. Er wird von einer/einem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Breiten-, Freizeit- oder Gesundheitssport einberufen.

(4) Der Vorstand Allgemeines Turnen übt zwischen den Turn-, Fach- und Fachbereichsausschüssen eine koordinierende Funktion aus und entscheidet im Rahmen einer Richtlinienkompetenz. Der Vorstand Allgemeines Turnen ist das zentrale Gremium der fachlichen Arbeit außerhalb des Leistungssports.

§ 16 - Ausschüsse für die fachliche Arbeit

(1) Den Fachbereichs-Ausschuss Breiten- und Freizeitsport bilden folgende Mitglieder:

1. die/der Vorsitzende Breiten- und Freizeitsport
2. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Gerätturnen
3. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Gymnastik
4. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Aerobic
5. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Mehrkämpfe (mit den Beauftragten Fechten/Schießen, Leichtathletik und Schwimmen)
6. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Freizeitspiele
7. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Musik
8. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Wandern
9. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Schneesport
10. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Rope Skipping
11. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Vorführungen
12. die Landesfachwartin/der Landesfachwart TGM/TGW

(2) Den Fachbereichs-Ausschuss Gesundheitssport bilden folgende Mitglieder:

1. die/der Vorsitzende Gesundheitssport
2. die/der Beauftragte für ambulante Herzgruppen
3. die/der Beauftragte für Herz-Kreislauf-Prävention
4. weitere Mitglieder nach Bedarf

Die Mitglieder 2. - 4. werden vom Präsidium auf Vorschlag der/des Vorsitzenden Gesundheitssport berufen.

(3) Den Fachbereichs-Ausschuss Spiele bilden folgende Mitglieder:

1. die/der Vorsitzende Spiele
2. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Faustball
3. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Freizeitspiele
4. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Korbball
5. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Prellball
6. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Schleuderballspiel
7. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Völkerball
8. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Indica
9. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Ringtennis
10. die/der Landesschiedsgerichtsvorsitzende

(4) Den Fachbereichs-Ausschuss Leistungssport bilden folgende Mitglieder:

1. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Leistungssport
2. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Gerätturnen Männer
3. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Gerätturnen Frauen
4. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Rhythmische Sportgymnastik
5. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Trampolinturnen
6. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Orientierungslauf
7. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Rhönradturnen
8. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Sportakrobatik
9. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Aerobic
10. die Landesfachwartin/der Landesfachwart Faustball

(5) Aufgaben der Fachbereichs-Ausschüsse

- Beratung von Grundsatzfragen unter besonderer Berücksichtigung verbandspolitischer Bedingungen und Voraussetzungen, Entwickeln von Perspektiven in den o.a. Bereichen unter besonderer Berücksichtigung verbandspolitisch festgelegter Schwerpunktaufgaben.
- Planung von Lehrgängen, Lehrtagungen und Seminaren des NTB sowie Unterstützung der Turnbezirke und Turnkreise.
- Planung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Inhaltliche und organisatorische Mitverantwortung für die fachliche Arbeit bei Großveranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Turn-/Fachausschüssen des NTB.
- Vertretung der Fachbereiche, der Turn-/Fachausschüsse in den entsprechenden Gremien durch die jeweiligen Vorsitzenden bzw. Landesturn-/Landesfachwartininnen bzw. Landesturn-/Landesfachwarte oder deren gewählten Stellvertreter/innen.

(6) Turnausschüsse

Für die Durchführung der zielgruppenorientierten Aufgaben können Turnausschüsse gebildet werden. Vorsitzende/Vorsitzender ist die jeweilige Landesturnwartin/der jeweilige Landesturnwart.

Über die Bildung von Turnausschüssen und deren Mitgliederzahl beschließt das Präsidium auf Antrag der Landesturnwartin/des Landesturnwartes für das jeweilige Turngebiet. Die jeweiligen Turnausschüsse sind unter anderem für die Bildungsarbeit in ihren Zielgruppen zuständig.

(7) Fachausschüsse

Für die Durchführung der sportartspezifischen Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden. Vorsitzende/Vorsitzender ist die jeweilige Landesfachwartin/der jeweilige Landesfachwart.

Über die Bildung von Fachausschüssen und deren Mitgliederzahl beschließt das Präsidium auf Antrag der Landesfachwartin/des Landesfachwartes für das jeweilige Fachgebiet.

Die jeweiligen Fachausschüsse sind auch für die Breiten- und Bildungsarbeit in ihrer Sportart zuständig.

(8) Das Präsidium kann nach Bedarf weitere Fachgebiete in den Fachbereichs-Ausschüssen einrichten und entsprechende Beauftragte einsetzen oder bestehende Fachgebiete auflösen.

(9) Wahlen

Die/der Vorsitzende des Fachbereichs Breiten- und Freizeitsport und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Fachbereichs-Ausschuss Breiten- und Freizeitsport gewählt. Die/der Vorsitzende des Fachbereichs Gesundheitssport und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von den Kreisfachwarten Gesundheitssport gewählt. Die/der Vorsitzende des Fachbereichs Spiele und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Fachbereichs-Ausschuss Spiele gewählt. Der Fachbereichs-Ausschuss Spiele wählt ebenfalls die Landesschiedsgerichtsvorsitzende/den Landesschiedsgerichtsvorsitzenden.

Das Präsidium beruft und entlässt auf Vorschlag des Vorstandes der Turnerjugend die Landesfachwartin/den Landesfachwart TGM/TGW.

Alle Amtsträger werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landesturn- und Landesfachwartin/die Landesturn- und Landesfachwarte und die weiteren Mitglieder der Turn-/Fachausschüsse, ausgenommen die/der stellvertretende Vorsitzende Kinder der Turnerjugend, die/der stellvertretende Vorsitzende Jugend der Turnerjugend und die Landesfachwartin/der Landesfachwart TGM/TGW, werden von den entsprechenden Turn- oder

Fachwartinnen bzw. Turn- und Fachwarten der Turnkreise und Turnbezirke für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für eine gültige Wahl müssen mindestens Vertreter aus sieben verschiedenen Turnkreisen oder Turnbezirken bei der Wahl anwesend sein. Andernfalls werden die Landesturn- bzw. Landesfachwartinnen/die Landesturn- bzw. Landesfachwarte und ihre Ausschüsse durch das Präsidium berufen und entlassen.

Die Turn-/Fachausschüsse können aus ihrer Mitte eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Landesturn- und Landesfachwartin/Landesturn- und Landesfachwart wählen.

Die/der stellvertretende Vorsitzende Kinder der Turnerjugend und die/der stellvertretende Vorsitzende Jugend der Turnerjugend werden von der Vollversammlung der Turnerjugend gewählt.

Scheiden eine Landesturnwartin/ein Landesturnwart, eine Landesfachwartin/ein Landesfachwart oder Mitglieder der Turn- und Fachausschüsse während der Amtsperiode aus, so kann der zuständige Fachbereichsausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

(10) Zuordnung der Turnkreise und Turnbezirke

Die stellvertretenden Vorsitzenden fachliche Arbeit (Oberturnwartinnen/Oberturnwarte) der Turnkreise sind der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Breitensport zugeordnet.

Die Turn-/Fachwartinnen bzw. Turn-/Fachwarte der Turnkreise und Turnbezirke sind den jeweiligen Landesturn-/Landesfachwartinnen bzw. Landesturn-/Landesfachwarten des NTB zugeordnet.

(11) Zusammentreten

Die Fachbereichs-Ausschüsse treten mindestens einmal jährlich zusammen. Sie werden von den jeweils zuständigen Vorsitzenden bzw. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Leistungssport einberufen.

Die Turn-/Fachausschüsse sollen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie werden von den Landesturn-/Landesfachwartinnen/den Landesturn-/Landesfachwarten einberufen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden fachliche Arbeit (Oberturnwartinnen/Oberturnwarte) der Turnkreise treten mindestens einmal jährlich mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Breitensport des Niedersächsischen Turner-Bundes zusammen, die/der die Sitzung einberuft.

Die Turn-/Fachwartinnen bzw. die Turn-/Fachwarte und Spielwartinnen/Spielwarte der Turnkreise und Turnbezirke treten mindestens einmal jährlich mit den entsprechenden Landesturn-/Landesfachwartinnen bzw. Landesturn-/Landesfachwarten und der Vorsitzenden Spiele/dem Vorsitzenden Spiele des NTB zusammen. Sie werden von den Landesturn-/Landesfachwartinnen bzw. den Landesturn-/Landesfachwarten des NTB einberufen.

§ 17 - Weitere Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, die unter der Leitung einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten stehen:

(1.1) Ausschuss Satzung und Ordnungen

Aufgaben:

Überarbeitung und Anpassung der Satzung und aller Geschäftsordnungen.

(1.2) Ausschuss Turnbezirks- und Turnkreisfragen

Dem Ausschuss gehören die vier Vorsitzenden der Turnbezirke an.

Aufgaben:

Gliederungsspezifische Fragen

(1.3) Ausschuss Zukunfts- und Personalentwicklung

Aufgaben:

- Beratung des Präsidiums bei gesellschafts- und sportpolitischen Entwicklungen, soweit sie den NTB betreffen.
- Personalmanagement, Mitarbeiterfindung, Schulung und Betreuung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für die NTB-Strukturen

(1.4) Ausschuss Ehrungen

Aufgaben:

Bearbeitung aller Ehrungsfragen

(1.5) Ausschuss Frauen, Familie und Ältere

Zusammensetzung:

Dem Ausschuss gehören die Landesturnwartin/der Landesturnwart Erwachsene, die/der Beauftragte Familien, die Landesturnwartin/der Landesturnwart Ältere und weitere Mitglieder an.

(1.6) Ausschuss Finanzen, Verwaltung und Marketing

Aufgaben:

Finanzplanung und -entwicklung, Controlling, Steuern, Versicherungen, Marketing, Sponsoring, Stiftungen und Fördervereine, NTB-Beteiligungen, Liegenschaften und Verwaltung

(1.7) Ausschuss für Bildung

Die Mitglieder des Ausschusses Bildung sind:

- die Leiterin/der Leiter der Landesturnschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Turnerjugend, die/der vom Turnerjugendvorstand bestimmt wird und weitere Mitglieder.

Aufgaben:

Der Ausschuss Bildung übt zwischen den Akteuren im Bereich der verbandlichen Bildung eine koordinierende Funktion aus. Der Ausschuss Bildung ist das zentrale Gremium der verbandlichen Bildung und arbeitet auf Grundlage des NTB-Bildungsverständnisses.

- (2) Die zu berufenden Mitglieder werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt.

- (3) Vorstand der Turnerjugend

Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.

- (4) Weitere Ausschüsse

Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Ausschüsse berufen, Beauftragte ernennen und Projektgruppen einrichten.

- (5) Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen

Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz in allen Ausschüssen und Projektgruppen.

§ 18 - Ehrenrat

- (1) Aufgaben des Ehrenrates sind:

Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Funktionsträgern und Organen des NTB.

- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, die vom Landesturntag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.

- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach. Der nächste ordentliche Landesturntag nimmt die Nachwahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters vor.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 19 - Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Der Landesturntag wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder des Hauptausschusses können nicht zu Kassenprüferinnen/Kassenprüfern gewählt werden.
- (3) Jedem ordentlichen Landesturntag ist Bericht über die beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre zu geben.

§ 20 - Abstimmungen

Für alle Abstimmungen (Wahlen, Beschlüsse) gilt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 21 - Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Landesturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich ist und Änderungen nicht dem Sinn der Satzung zuwider laufen.

§ 22 - Änderung des Zwecks/Auflösung

- (1) Eine Änderung des Zwecks des NTB oder seine Auflösung kann nur ein Landesturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der möglichen Stimmberechtigten eines Landesturntages gem. § 10.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Turnens) zu verwenden hat.

§ 23 - Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der NTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine, der Turnkreise und der Turnbezirke sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des NTB und dem NTB angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom NTB auf das Mitglied bzw. die dem NTB angeschlossene Gesellschaft über.
- (4) Sofern der NTB verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
- (5) Der NTB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.
- (6) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24 - Übergangsregelung

Die Regelung des § 13 (Präsidium) wird mit dem ordentlichen Turntag 2018 wirksam.

Zur Einführung der Regelung des § 13 Abs. 1.2. gilt Folgendes:

Die auf die Wirksamkeit des § 13 folgende erste Amtsperiode der drei Vizepräsidentinnen/drei Vizepräsidenten nach Nr. 2 beträgt abweichend der in § 13 Abs. 1.2 getroffenen Regelung zwei Jahre.

§ 25 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, 27. Oktober 2018